

SATZUNG
DES HERRSCHAFTLICHEN BEZIRKSSPITALFONDS BADEN-BADEN
- künftig: ALTENPFLEGEHEIM SCHAFBERG -

Aufgrund der §§ 4, 101 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 3. Oktober 1983 (GBl. S 578, berichtigt S. 720) zuletzt geändert durch Art. 1 Änderungsgesetz vom 20.03.1997 (GBl. S. 101) in Verbindung mit § 31 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg vom 4. Oktober 1977 (GBl. S. 408) zuletzt geändert durch Art. 35 Anp-VO vom 23. Juli 1993 (GBl. S 533) hat der Gemeinderat der Stadt Baden-Baden in der Sitzung am 07.01.1998 die nachstehende Satzung beschlossen:

Vorbemerkung

Über die ursprüngliche Stiftung des Spitals lässt sich keine Urkunde mehr auffinden. Nach einem in den Akten "Fundationen und Satzungen des Spitals, Gutleuthauses und allgemeinen Almosens zu Baden, deren Verwendung, in genere die Spital- und Gutleuthausanstalten de 1708 - 1837" befindlichen Auszug aus dem Badener Amtslagerbuch vom Jahre 1595 soll die erste Stiftung vom Markgrafen Philipp dem Älteren zur Aufnahme von armen Pfründern, "die im Fürstentum Baden oberen und unteren Teils geboren und erzogen sind und sich wohl und ehrlich gehalten haben", bewirkt worden sein. Nach den übrigen über das Spital vorhandenen Archivakten kann nicht bezweifelt werden, dass die Entstehung der Stiftung hauptsächlich der Familie der Markgrafen von Baden zu verdanken ist, und dass sich das Stiftungsvermögen durch Zustiftungen von Privaten und die Verpfändung von Personen, die ihr Vermögen an die Stiftung abgegeben haben, allmählich vermehrt hat.

Nachdem sie zuvor als weltliche Distrikts- und Landesstiftung der Verwaltung und Aufsicht des Landes unterstand, wurde die Stiftung mit Erlass des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 18.09.1973 mit Wirkung ab 01.01.1974 als örtliche Stiftung der Stadt Baden-Baden überantwortet.

Mit Beschluss des Gemeinderats als Stiftungsrat der Gutleuthaus-Stiftung vom 01.07.1996 wurde die Gutleuthaus-Stiftung mit Wirkung ab 01.01.1997 mit dem Herrschaftlichen Bezirksspitalfonds Baden-Baden vereinigt (genehmigt: Regierungspräsidium Karlsruhe am 30.01.1997).

§ 1

Name und Charakter der Stiftung

Der Herrschaftliche Bezirksspitalfonds Baden-Baden führt künftig den Namen "**Altenpflegeheim Schafberg**".

Sitz der Stiftung ist Baden-Baden.

Die Stiftung ist eine rechtsfähige kommunale Stiftung des öffentlichen Rechts im Sinne des § 101 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 31 Stiftungsgesetz.

§ 2

Zweck der Stiftung

Zweck der Stiftung ist der Betrieb eines Altenpflegeheimes auf dem Schafberg. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Bereitstellung von Pflegedienstleistungen.

Die Stiftungsmittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Stiftungsrats erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Vermögen der Stiftung

Das Stiftungsvermögen besteht aus Grundvermögen. Hauptbestandteil des Vermögens sind bebaute Grundstücke auf dem Schafberg in Baden-Baden.

§ 4

Organ und Zusammensetzung der Stiftung

Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

Der Stiftungsrat setzt sich wie folgt zusammen:

1. Dem/Der Oberbürgermeister/in der Stadt Baden-Baden (Vorsitzende/r)
2. dem Stadtpfarrer der katholischen Stiftskirchengemeinde "Unserer lieben Frau",
3. zwei Mitgliedern des Gemeinderats,
4. einem/einer Vertreter/in der Ärzteschaft Baden-Baden,
5. einem/einer Vertreter/in aus Wirtschaft, Handel und Gewerbe von Baden-Baden, auf Vorschlag durch die IHK.

Die unter Ziffer 1 und 2 genannten Personen sind Kraft ihres Amtes Mitglieder des Stiftungsrats.

Die Mitglieder des Stiftungsrats (Ziffer 3 bis 5) werden vom Gemeinderat der Stadt Baden-Baden bestellt.

Die Amtszeit der Mitglieder (Ziffer 3 bis 5) endet drei Monate nach Amtsantritt eines neugewählten Gemeinderats.

Scheidet ein gemäß Ziff. 3 bestelltes Mitglied vorzeitig aus dem Gemeinderat aus, so endet seine Amtszeit mit der Beendigung der Amtszeit als Stadtrat/Stadträtin. In diesem Fall bestellt der Gemeinderat eine(n) Nachfolger/in für den Rest der Amtszeit.

Der/Die stellvertretende Vorsitzende wird vom Stiftungsrat aus dessen Mitte gewählt. Hinsichtlich der Einberufung der Sitzung, der Sitzungsleitung, der Vertretung im Vorsitz, der Teilnahmepflicht und des Geschäftsgangs, der Beschlussfassung und der

Niederschrift gelten die Bestimmungen der §§ 34, 35 Abs. 2, 36 Abs. 1, 37 und 38 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg sinngemäß.

§ 5

Aufgaben des Stiftungsrats

Der Stiftungsrat ist für die Verwaltung des Stiftungsvermögens, die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses verantwortlich. Die einzelnen Zuständigkeitsregelungen trifft der Stiftungsrat in einem besonderen Geschäftsverteilungsplan. Er bestellt/entlässt den/die Geschäftsführer/in.

§ 6

Vertretung der Stiftung

Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende(n) des Stiftungsrats oder dessen/deren Stellvertreter/in vertreten. Der/Die Vorsitzende kann Dritte mit der Vertretung beauftragen.

§ 7

Kassen- und Rechnungsführung

Die Rechnungs- und Buchführungspflichten sind nach den für Pflegeeinrichtungen zu beachtenden Rechnungslegungsvorschriften zu erfüllen.

Die Kassengeschäfte sind losgelöst von der Einheitskasse der Stadt Baden-Baden.

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Baden-Baden vollzieht die örtliche Prüfung.

§ 8

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen sind vom Gemeinderat der Stadt Baden-Baden zu beschließen.

§ 9

Aufhebung der Stiftung

Im Falle der Aufhebung oder Auflösung der Stiftung ist deren Vermögen der Stadt Baden-Baden zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden hat.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Sie ersetzt die bisher geltende Satzung.